

**Landesamt für Gesundheit und Soziales – LAGuS
Abteilung Arbeitsschutz**

Standort Schwerin

Friedrich-Engels-Str. 47
19061 Schwerin

Tel.: 0385 588-59962

E-Mail:

poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de

Standort Rostock

Friedrich-Engels-Platz 5-8
18055 Rostock

Tel.: 0385 588-59952

E-Mail:

poststelle.arbsch.hro@lagus.mv-regierung.de

Standort Stralsund

Frankendamm 17
18439 Stralsund

Tel.: 0385 588-59982

E-Mail:

poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de

Standort Neubrandenburg

Neustrelitzer Straße 120
17036 Neubrandenburg

Tel.: 0385 588-59972

E-Mail:

poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de

Merkblatt zur

„Anzeige von Feuerwerken durch Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber“

Zwei Wochen vor Abbrennen eines Feuerwerkes ist dieses schriftlich oder elektronisch beim LAGuS anzuzeigen. In unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen und Bundeswasserstraßen hat die Anzeige vier Wochen vorher zu erfolgen.

Die Nichteinhaltung der Anzeigefrist stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Im Einzelfall kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden, wenn hierfür besondere Gründe dargelegt werden.

Gemäß § 23 der 1. SprengV sind in der Anzeige von Feuerwerken anzugeben:

1. Name und Anschrift der für das Feuerwerk verantwortlichen Personen, Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder § 27 SprengG und des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG, die ausstellende Behörde (bei erstmaliger Anzeige sind Kopien der Erlaubnisse und Befähigungsscheine beizufügen)
2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks: Lage und Beschaffenheit des Ortes (u.a. Ortsangabe, Abschuss vom Bauwerk/ Gelände-erhebung), Art und Weise der Verwendung (u.a. Hilfsmittel, Abschuss mit Neigungswinkel), Auswahl der Effekte (u.a. Kaliber, Steig-/ Effekthöhen, Erzeugung eines Knalls)
3. Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes z.B. reetgedeckte Häuser, Fachwerk-häuser, Erntevorräte, Lager brennbarer Flüssigkeiten/ Gase
4. Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Abspermaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit z.B. Anlagen des Schiffs-, Eisenbahn- oder Luftverkehrs, fliegende Bauten, Fahrgeschäfte, Freileitungen

Allen Anzeigen zum Abbrennen von Feuerwerken ist ein Lageplan als grafische Darstellung oder Luftbildausschnitt mit Angabe des Abbrennplatzes, des Schutzabstandes und des Standortes des Publikums beizufügen.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

Der Erlaubnisinhaber/ die verantwortlichen Personen vor Ort haben bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2 die Schutzabstände entsprechend der Anlage 6 der 1. SprengV zu ermitteln und einzuhalten.

Die ermittelten Schutzabstände sowie die dazugehörigen Angaben und Informationen sind zu dokumentieren.

Der Erlaubnisinhaber oder eine verantwortliche Person darf die betreffenden pyrotechnischen Gegenstände nicht verwenden, wenn die ermittelten Schutzabstände nicht eingehalten werden können.

Brandempfindliche Objekte und Materialien dürfen sich innerhalb des durch den Schutzabstand definierten Bereiches nur befinden, wenn sie ausreichend geschützt sind.

An den Küsten herrschen oftmals andere Windverhältnisse als im Binnenland. Bei Windgeschwindigkeiten > 9 m/s sind die Schutzabstände entsprechend der o.g. Anlage 6 zu erhöhen.

Bei größerer Trockenheit darf unter Berücksichtigung der verwendeten Effekte und des Wetters (Waldbrandgefahrenstufen, Wind) sowie brandgefährdeter Objekte (erntereife Felder, trockene Wiesen, Dünen) das Abbrennen des Feuerwerkes nur erfolgen, wenn keine Brände ausgelöst werden können. Bei nichtzulässigen Bedingungen ist das Feuerwerk vom Pyrotechniker abzusagen.

Nach Landeswaldgesetz M-V und Waldbrandschutzverordnung M-V ist beim Abbrennen von Feuerwerken ein Mindestabstand von 50 m zum Waldrand einzuhalten. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt zu halten.

Für die Bearbeitung der Anzeigen zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen werden nach Sprengstoffkostenverordnung M-V Gebühren zwischen 30 und 150 Euro erhoben.

Das Formular zur Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände nach § 23(3) der 1. SprengV steht auf der Website des LAGuS zur Verfügung.

<http://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Gef%C3%A4hrliche-Stoffe/Explosionsgef%C3%A4hrliche-Stoffe/>

Hinweis:

Werden durch das Abbrennen des Feuerwerkes weitere gesetzliche Bestimmungen berührt, dann hat der Pyrotechniker die zuständigen Behörden/ Personen (u.a. Wasser- und Schifffahrtsamt, Forstämter, Ordnungsbehörden, Immissionsschutz, Naturschutz, Denkmalschutz, Grundstückseigentümer) eigenständig und zeitgleich zu beteiligen. Das Feuerwerk darf nur abgebrannt werden, wenn dem keine anderen öffentlichen oder privatrechtlichen Belange entgegenstehen, selbst wenn der Abbrennplatz aus sprengstoffrechtlicher Sicht geeignet ist!